

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.02.2021	Integrationsrat

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat der Stadt Gummersbach beschließt die Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Gummersbach gemäß der Anlage 2 zur Beschlussvorlage.

Begründung:

Nach § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) regelt der Integrationsrat seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

In Vorbereitung der Wahl des Integrationsrates hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 26. Februar 2020 mit der Beschlussvorlage unter Drucksachen-Nr. 04121/2020 einen Empfehlungsbeschluss für eine solche Geschäftsordnung auf Basis des Musters des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen gefasst (Anlage 1).

Mittlerweile hat der am 13. September 2020 gewählte Rat der Stadt Gummersbach seine Arbeit aufgenommen und in seiner konstituierenden Sitzung den elektronischen Sitzungsdienst durch den Beschluss einer neuen Geschäftsordnung eingeführt. Diese neue Geschäftsordnung basiert ebenfalls auf einem Muster des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Um die Arbeitsbedingungen des Integrationsrats möglichst denen des Rates und seiner Ausschüsse anzugleichen, ist dieser Beschlussvorlage ein überarbeiteter Geschäftsordnungsvorschlag beigelegt (Anlage 2). In die Empfehlungen vom 26. Februar 2020 wurden die Themen integriert (kursiv und mit veränderter Schriftart), die für den Rat und die Ausschüsse durch die am 02. November 2020 beschlossene Geschäftsordnung bewirkt werden.

Möglichst gleiche Regeln für Rat und Integrationsrat vereinfachen die Arbeit in den Sitzungen. Die Verwendung der Muster des Städte- und Gemeindebundes NRW bewirkt zusätzlich eine besonders hohe Rechtssicherheit, weil dieser Spitzenverband fortlaufend im Blick behält, dass die von ihm bereitgestellten Muster der neuesten Rechtsprechung standhalten.

Als Beispiel soll hier § 12 Absatz 5 zitiert werden. Die „alte“ Empfehlung enthielt eine Begrenzung auf drei Redebeiträge je Tagesordnungspunkt und Teilnehmer. Aufgrund neuer Rechtsprechung empfiehlt der Städte- und Gemeindebund jedoch, auf diese zahlenmäßige Begrenzung zu verzichten.

Der Hauptteil der vorgeschlagenen Abweichungen befasst sich mit der elektronischen Arbeit, die damit auch für die Arbeit des Integrationsrates verbindlich würde. Daneben sind einige Begrifflichkeiten redaktionell geändert worden, weil Regelungen nicht wie ursprünglich vorgesehen in der Hauptsatzung sondern in der Wahlordnung getroffen wurden (§ 7).

Konkrete inhaltliche Änderungen ergeben sich ferner durch § 17 Abs. 3, indem klargestellt wird, dass je Anfrage 10 Minuten für die gesamte Behandlung zur Verfügung stehen, durch § 23 Abs. 2, der im nichtöffentlichen Bereich regelt, dass weiterhin Vertraulichkeit erfordernde Beschlüsse nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen und durch die vorgeschlagene Klarstellung im § 24, nach der der Datenschutz im Verhältnis zwischen ordentlichem und stellvertretendem Mitglied nicht den erforderlichen Informationsaustausch verhindern darf.

Anlage/n:

Anlage 1: „alter“ Geschäftsordnungsvorschlag in der Fassung vom 26.02.2020

Anlage 2: „neuer“ Geschäftsordnungsvorschlag mit den Ergänzungen aus der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach in der Fassung des Beschlusses vom 02.11.2020